

2. Staatliche Gerichtsbarkeit

Sobald das verbandsgerichtliche Verfahren endgültig abgeschlossen worden ist, hat der Sportler die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit einer verbandsgerichtlichen Entscheidung von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erstmals im sog. „Reiterurteil“¹ zur Frage Stellung genommen, in welchem Umfang Verbandsregelungen und -maßnahmen durch ein staatliches Gericht überprüft werden können. In diesem Urteil führt der BGH zunächst aus, dass die Schaffung, Überwachung und Durchsetzung solcher Regeln nach dem Verständnis der geltenden Rechtsordnung ebenso wenig eine staatliche Aufgabe sei wie die Organisation des Spitzensports, als deren Teil diese verstanden werden müsse. Sie sei vielmehr eine von den Verbänden, die sich die Pflege und Organisation der jeweiligen Sportart zum Ziel gesetzt haben, in Ausübung ihrer Verbandsautonomie (Art. 9 GG) zu erfüllende Aufgabe. Daher sei das Interesse der Verbandsmitglieder wie auch der Verbände an einem sachlich angemessenen Inhalt dadurch ausreichend geschützt, dass staatliche Gerichte vereinsrechtliche Regelwerke sogenannter sozialmächtiger Verbände auf ihre inhaltliche Angemessenheit unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB überprüfen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Prüfungsfragen für das staatliche Gericht:²

- Unterliegt der Betroffene überhaupt der Ordnungsgewalt des Vereins oder Verbandes?
- Bietet die (ansonsten wirksame) Satzung eine ausreichende Grundlage für die verhängte Maßnahme?
- Beruht die Maßnahme des Vereins bzw. Verbandes auf einem fehlerfreien Verfahren der jeweils zuständigen Vereinsinstanz?
- Wurden allgemeine, ungeschriebene Verfahrensgrundsätze eingehalten, die dem Betroffenen beispielsweise ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung sowie rechtliches Gehör gewähren?

Die Maßnahme ist unwirksam, wenn der Verband vom Sportler ein gesetz- oder sittenwidriges Verhalten verlangt oder der Strafausspruch als solcher willkürlich oder grob unbillig ist.

¹ BGHZ 128, 93ff.

² vgl. dazu Fritzweiler/Pflister/Summerer: Sportrecht, Teil 2, Rn. 356 – 368.